



Durchführungsbestimmungen zu §11 Nr. 6 JO „Playing-Down“

Spielern der Altersklassen U14 und U16, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, kann unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 6 der HFV-Jugendordnung auf Antrag des Vereins mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine befristete Spielberechtigung für die nächsttieferen Altersklassen erteilt werden.

Hierzu gelten die folgenden Durchführungsbestimmungen:

1. Der antragstellende Verein führt zunächst selbst eine erste Testung nach der Mirwald-Methode (Erklärvideo) durch, trägt die Messwerte im Eingabetool (Excel-Datei als Download) ein und stellt fest, ob die Daten des Spielers in dem Bereich liegen, die zu einer Rückstufung führen können. Ist dies nicht der Fall, kann kein Antrag gestellt werden.
2. Liegen die vom Verein ermittelten Daten in dem Bereich, der eine Rückstufung ermöglicht, beantragt der Verein durch die Einreichung eines zur Verfügung gestellten Antragsformulars, dem die obige Excel-Datei beigefügt wird, per e-Postfach an pass@hfv-online.evpost.de die Sonder-Spielberechtigung.
3. Der Antrag kann immer nur für das laufende Spieljahr in zwei Zeiträumen gestellt werden. Für den Zeitraum 1 vom 01.06. bis 15.08. mit Spielrecht vom 01.07. bis 31.01. des Folgejahres und für den Zeitraum 2 vom 01.12. bis 31.01. mit Spielrecht vom 01.02. bis 30.06. des laufenden Spieljahres.
4. Sofern der Antrag auf Grundlage der durchgeföhrten Vereinstestung zulässig ist, informiert die Passstelle den Verein, dass eine zweite Testung im Auftrag des HFV durchzuführen ist. Bei Unzulässigkeit des Antrages wird der Verein hierüber ebenfalls informiert.
5. Die zweite Testung durch den Verband wird im Auftrag des HFV durch die Sportklink Frankfurt e.V., Otto-Fleck-Schneise 10, 60528 Frankfurt am Main durchgefördert. Ein entsprechender Termin muss vom antragstellenden Verein oder den Erziehungsberechtigten direkt mit der Sportklink Frankfurt e.V., Otto-Fleck-Schneise 10, 60528 Frankfurt am Main vereinbart werden.
6. Für den Antrag fällt eine Gebühren in Höhe von 25,- Euro an. Diese Gebühr wird pro Antrag mit Erteilung des Sonderspielrechts erhoben. Wenn der Spieler die Untersuchung unentschuldigt nicht wahrnimmt oder die Untersuchung zu einem negativen Ergebnis führt, fällt die Gebühr ebenfalls an.
7. Das Testergebnis wird von der Sportklinik Frankfurt e.V. an die HFV-Pass-Stelle übermittelt. Dort wird dann entschieden, ob eine Rückstufung erfolgen kann. Der antragstellende Verein erhält eine entsprechende Mitteilung.
8. Das Sonderspielrecht für den:
 - Antragszeitraum 1 (01.06. bis 15.08.) endet zum 31.01.
 - Antragszeitraum 2 (01.12. bis 31.01.) endet zum 30.06.Das Sonderspielrecht gilt jeweils nur für die oben genannten Zeiträume und muss nach Ablauf, sofern gewünscht, erneut beantragt werden.
9. Rechtsmittel gegen Entscheidungen über oder in Verbindung mit dem Sonderspielrecht nach § 11 Nr. 6 sind nicht statthaft.

Frankfurt, im August 2025
Verbandsjugendausschuss

